



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER

der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf



WWW.NOBITZ.DE

11. JAHRGANG | 25. FEBRUAR 2023 | AUSGABE 04/2023

VIEL LOS IN NOBITZ UND GÖPFERSDORF Veranstaltungstipps aus den Gemeinden

25.02.

**Eröffnung neue Lutherweg-
Stempelstelle in Bornshain**

Mehr Infos auf Seite 11

Faschingskehrhaus in Ziegelheim

Mehr Infos im LK 02/23

28.02.

Sing-Café in Garbisdorf

Mehr Infos im LK 03/23

01.03.

Lesung mit Sektrühstück

Mehr Infos im LK 02/23

04./05.03.

**Marionettentheater
im Komödiantenhof**

Mehr Infos auf Seite 14

10.03.

Landfilm präsentiert:

„Jumanji – Willkommen im Dschungel“

Mehr Infos auf Seite 14

11.03.

**Konzert mit Joe Sachse und
Nils Wogram in Garbisdorf**

Mehr Infos auf Seite 14

Nachtwäscheball in Frohnsdorf

Mehr Infos im LK 02/23

Amtlicher Teil**VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE****Umtauschpflicht des Papierführerscheins für die Jahrgänge 1965 bis 1970**

Im Rahmen einer EU-Richtlinie sind alle Bürger der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain mit dem Jahrgang 1965 bis 1970 aufgefordert, **bis zum 19. Januar 2024** ihren Papierführerschein im Landratsamt Altenburger Land gegen einen fälschungssicheren Führerschein umzutauschen. Erneuert werden grundsätzlich stufenweise alle Dokumente, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden. Für die nötige Terminvereinbarung ist das Landratsamt Altenburger Land per E-Mail an fahrerlaubnisbehoerde@altenburgerland.de unter Angabe einer Telefonnummer oder telefonisch unter den Rufnummern 03447 586-619, -618, -621 oder -622 zu kontaktieren.

Derzeit beträgt die Wartezeit auf einen neuen Führerschein rund acht Wochen. Mitzubringen sind der aktuelle Führerschein, der Personalausweis und ein biometrisches Passbild, welches nicht älter als ein Jahr sein darf. Genaue Informationen sind auf der Internetseite des Altenburger Landes unter Aktuelles, Pressemitteilungen, zu finden.



<https://lmy.de/L3fQI>

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Meldung bei überfüllten Glas- und Kleidercontainern

Die Leerung der Glas- und Kleidercontainer erfolgt in einem regelmäßigen Turnus durch die entsprechenden Unternehmen. Sollte es dennoch zu einer Störung der öffentlichen Ordnung durch starke Überfüllung der Container kommen und/oder eine Leerung ausbleiben, wird um Meldung an die Gemeindeverwaltung Nobitz unter Tel.: 03447 3108-0 oder dem am betreffenden Container angegebenen Kontakt gebeten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Entsorgen von Abfällen auf Containerstellplätzen außerhalb der vorgesehenen Container als ordnungswidrige Abfallablagerungen geahndet werden kann. Hierzu zählen auch das Abstellen von Altglas und Kleiderspenden neben den entsprechenden Containern.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Parken in schmalen Straßen**Einhaltung der Restdurchfahrtsbreite (3,00 m)**

Dem Ordnungsamt ist bei Kontrollen aufgefallen, dass oftmals in schmalen Straßen geparkt wird und bei den meisten abgestellten Fahrzeugen nicht mehr die erforderliche Restdurchfahrtsbreite von 3,00 Metern auf der Fahrbahn gegeben ist. Das Parken ist verboten, sofern die vorgenannte Restdurchfahrtsbreite nicht eingehalten werden kann. Diese Regelung ist in der Straßenverkehrsordnung allgemeingültig und nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt. Darüber hinaus weist das Ordnungsamt nochmals darauf hin, dass seit dem 09.11.2021 der neue Bußgeldkatalog für verbotswidriges Parken auf Geh- und Radwegen deutlich höhere Geldbußen vorsieht. Hierfür beträgt das Verwarngeld nunmehr mindestens 55,00 Euro.

Auf die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen zum Halten und Parken wird insbesondere auch im Hinblick auf die Passierbarkeit durch Rettungsfahrzeuge hingewiesen. Verstöße werden geahndet.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Erinnerung – Schöffen gesucht!

Für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 werden weiterhin in den Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf ehrenamtliche Schöffen für das Landgericht Gera und das Amtsgericht Altenburg gesucht. Jede deutsche Person der Gemeindegebiete, die zum 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt ist, mindestens seit Aufstellung der Vorschlagslisten im Gemeindegebiet wohnt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, kann für das Ehrenamt des Schöffen ernannt werden.

Auszuschließen sind Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR waren, wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden oder aufgrund eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder aufgrund eines Ermittlungsverfahren möglicherweise diese Fähigkeit verlieren könnten.

Als Schöffe trägt man als Vertreter des Volkes zu einer funktionierenden, bürgernahen und demokratischen Rechtsprechung bei. Insgesamt werden für das Altenburger Land mindestens 72 Schöffen gesucht, dabei fallen sechs auf die Gemeinde Nobitz, zwei auf die Gemeinde Langenleuba-Niederhain und einer auf die Gemeinde Göpfersdorf. Es werden

doppelt so viele Vorschläge benötigt als ernannt werden. Genauere Informationen und nötige Formulare sind auf www.schoeffen.de, www.schoeffenwahl.de und www.nobitz.de unter Aktuelles zu finden.

Vorschläge und Bewerbungen für das Schöffenamtsamt werden im Haupt- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, entgegengenommen. Diese Stelle steht auch zur Beantwortung weiterer Fragen zur Schöffengewahl unter der Telefonnummer 03447 3108-17 oder unter ordnungsamt@nobitz.de zur Verfügung.



i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Erinnerung – Jugendschöffen gesucht!

Für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 werden weiterhin im Altenburger Land Jugendschöffen für das Jugendgericht im Amtsgericht Altenburg und Landgericht Gera gesucht. Dabei werden insgesamt 58 Jugendschöffen für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Altenburger Land gesucht.

Auf der Internetseite des Altenburger Landes unter www.altenburgerland.de sind Formulare und weitere Informationen zu finden.

Landratsamt Altenburger Land

GEMEINDE NOBITZ



Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.02.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.: GR 46/4/23/1

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.10.2022.

Beschluss-Nr.: GR 46/5/23/2

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.11.2022.

Beschluss-Nr.: GR 46/6/23/3

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS).

Beschluss-Nr.: GR 46/7/23/4

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) mit der Maßgabe, dass der Satzungsentwurf dahingehend zu ändern ist, dass

1. die Verpflegungsnebengebühr zum 01.03.2024 von 26,50 € auf 35,00 € bzw. 18,50 € auf 24,50 € angepasst wird

2. die Betreuungsgebühren zum 01.03.2023 auf

1. Kind 170,00 €

2. Kind 144,50 €

3. Kind 119,00 €

zum 01.03.2024 auf

1. Kind 180,00 €

2. Kind 153,00 €

3. Kind 126,00 €

festgesetzt werden.

Beschluss-Nr.: GR 46/9/23/5

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2023 wie folgt:

1. Der Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2023 in den Gesamterträgen mit 1.052.525 Euro und in den Gesamtaufwendungen mit 1.247.342 Euro beschlossen.

2. Der Vermögensplan wird für das Wirtschaftsjahr 2023 mit Deckungsmitteln in Höhe von 70.000 Euro und Ausgaben in Höhe von 70.000 Euro beschlossen.

3. Der Stellenplan wird beschlossen.

4. Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

5. Zur Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft wird beschlossen, den Nachschuss gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages in den Wirtschaftsplan 2023 einzustellen.

Beschluss-Nr.: GR 46/10/23/6

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde, Landratsamt Altenburger Land, die Umsetzung für das Vorhaben 10/23 Neubau einer Löschwasserzisterne in Wilchwitz „Am Bolzplatz“ Spiel- und Erholungsfläche (ehem. Bolzplatz) – Baubeschluss – sowie die Bestellung der faltbaren Zisterne bei der Firma Veolia Wasser Deutschland GmbH, Walter-Köhn-Straße 1 a in 04356 Leipzig für einen Gesamtpreis (Lieferpreis) von 8.579,90 € brutto.

Beschluss-Nr.: GR 46/11/23/7

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung Hallengebäudes zur Unterstellung von Baumaschinen mit Bürotrakt mit Service und Verkauf, Gemarkung Münsa, Flur 7; Flurstück(e): 41/1 und 41/2 (AZ-LRA: 2022-00710-42). ▶

Beschluss-Nr.: GR 46/12/23/8

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Reithalle/Longierhalle

Gemarkung: Zumroda; Flur 1; Flurstück: 9/1, Grundstück: Zumroda Nr. 10, 04603 Nobitz, (AZ-LRA: 2022-00819-42).

i. V. Knoll, 1. Beigeordneter

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) vom 10. Februar 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in der Sitzung vom 2. Februar 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Aufgaben

- 1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- 2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- 3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.“

2) § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags grundsätzlich von 06:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.“

3) In § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„6) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 5 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 5 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeindeverwaltung die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.“

4) § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- 2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- 3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz

besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- 4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme sowohl der Gemeindeverwaltung unter Benennung der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- 5) Das Aufnahmealter in der jeweiligen Einrichtung regelt die Betriebserlaubnis.
- 6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens zwei Wochen zum 15. eines Monats bzw. zum Monatsende vor der geplanten

Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.

7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Nobitz in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.“

5) § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und sollte in der Regel nicht mehr als vier Wochen betragen.

3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. ►

5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 07:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

8) In den Kindertageseinrichtungen „Holzwürmchen“ in Ehrenhain, „Haus der kleinen Füße“ in Nobitz, „Wirbelwind“ in Lehdorf und „Sonnenschein“ in Podelwitz wird eine Vollverpflegung, in den Kindertageseinrichtungen „Rumpelstilzchen“ in Ziegelheim und „Schwalbennest“ in Flemmingen eine Mittagsverpflegung angeboten, welche in Anspruch zu nehmen ist. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) hinsichtlich der Verpflegungsnebengebühren und auf privatrechtlicher Grundlage mit dem Essenanbieter hinsichtlich des Essgeldes.“

6) In § 7 wird folgender Abs. 1 neu aufgenommen:

„1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.“

7) In § 7 wird der bisherige Abs. 1 zu Abs. 2 und der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

8) § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Versicherung

1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.“

9) In § 11 wird der Abs. 2 gestrichen.

10) In § 11 werden folgende Abs. 2 bis 5 eingefügt:

„2) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

3) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

4) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

5) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.“

11) In § 11 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 6.

§ 2 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Nobitz, den 10.02.2023

Gemeinde Nobitz

i. V. 
Hendrik Läbe, Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) vom 10. Februar 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKiGaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) in ihrer aktuellsten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in der Sitzung vom 2. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) In § 6 Abs. 1 wird mit Wirkung vom 01.03.2024 die Angabe „26,50 Euro“ durch „35,00 Euro“ sowie die Angabe „18,50 Euro“ durch „24,50 Euro“ ersetzt.

2) § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von maximal 9 Stunden täglich beträgt die Gebühr

je Monat für Kinder gestaffelt nach Anzahl gemäß Absatz 1:

ab 01.03.2023	1. Kind	170,00 Euro
	2. Kind	144,50 Euro
	3. Kind	119,00 Euro
und ab 01.03.2024	1. Kind	180,00 Euro
	2. Kind	153,00 Euro
	3. Kind	126,00 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Nobitz, den 10.02.2023

Gemeinde Nobitz

i. V.

Hendrik Läbe, Bürgermeister (Dienstsiegel)



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.02.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.: BUA 23/4/23/1

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz bestätigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2022.

Beschluss-Nr.: BUA 23/5/23/2

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Errichtung einer Werbeanlage im OT Münsa, Am Mühlgraben 1, in 04603 Nobitz, Gemarkung Münsa; Flur: 7; Flurstücke: 41/1 und 41/2, (AZ-LRA: 2022-00840-42, AZ-Gem.: 632.21-B 64/2022).

Beschluss-Nr.: BUA 23/6/23/3

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer überdachten Mistplatte ▶

zur Lagerung von Mist, Dung und Gärresten aus Biogasanlagen, Taupadel; 04603 Nobitz, Gemarkung Taupadel; Flur: 3; Flurstück: 36/9 (AZ-LRA: 2022-00871-42, AZ-Gem.: 632.21-B 54/2022).

Beschluss-Nr.: BUA 23/7/23/4

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Anbau Balkonanlage an Mehrfamilienhaus Am Leinawald 36, 36 a 36 b Klausä in 04603 Nobitz Gemarkung Klausä; Flur: 1; Flurstück: 107/3 (AZ-LRA: 2022-00874-42, AZ-Gem.: 632.21-B 63/2022).

Beschluss-Nr.: BUA 23/8/23/5

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Anbau Balkonanlage an Mehrfamilienhaus, Am Leinawald 35 und 35 a, Klausä, in 04603 Nobitz, Gemarkung Klausä; Flur: 1; Flurstück: 107/3 (AZ-LRA: 2022-00875-42, AZ-Gem.: 632.21-B 62/2022).

Beschluss-Nr.: BUA 23/9/23/6

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Anbau Balkonanlage an Mehrfamilienhaus, Am Leinawald 38, Klausä, in 04603 Nobitz, Gemarkung Klausä; Flur: 1; Flurstück: 107/3, (AZ-LRA: 2022-00876-42, AZ-Gem.: 632.21-B 61/2022).

Beschluss-Nr.: BUA 23/10/23/7

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Ausbau Dachgeschoss zu Wohnraum und Anbau Balkonanlage Kraschwitz, Bockäer Str 4, in 04603 Nobitz, Gemarkung Kraschwitz; Flur: 6; Flurstück(e): 25/1 und 25/2, (AZ-LRA: 2022-00877-42, AZ-Gem.: 632.21-B 59/2022).

i. V. Knoll, 1. Beigeordneter

GEMEINDE GÖPFERSDORF



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, fand die 39. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Göpfersdorf statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss-Nr.: GR 39/2/22/27

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf genehmigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2022.

Beschluss-Nr.: GR 39/4/22/28

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf beschließt die Anwendung des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2025 ausgeführten Leistungen. Demnach tritt die neue Rechtslage erst ab dem 01.01.2025 in Kraft. Sollte die angedachte Rechtsänderung zur Verlängerung des Übergangszeitraumes doch nicht in Kraft treten, wird das neue Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2023 angewendet.

Am Mittwoch, dem 8. Februar 2023, fand die 40. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Göpfersdorf statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss-Nr.: GR 40/2/23/1

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf genehmigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022.

Beschluss-Nr.: GR 40/5/23/2

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf beschließt die Vergabe der Fäkalschlammabfuhr an die Firma Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116, 09114 Chemnitz, aufgrund deren Angebot vom 30.11.2022 und 28.12.2022.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: GR 40/6/23/3

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung der Gemeinde Göpfersdorf (FEGS-EWS).

Schumann, Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Göpfersdorf (FEGS-EWS) vom 16. Februar 2023

Aufgrund §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 8. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

1) In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „59,86 Euro“ durch den Betrag „52,09 Euro“ ersetzt.

2) In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „62,34 Euro“ durch den Betrag „59,50 Euro“ ersetzt.

3) In § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Für Leerungen innerhalb von 48 Stunden wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 59,50 Euro je Anfahrt erhoben. Für Leerfahrten wird eine Gebühr i. H. v. 59,50 Euro je Anfahrt erhoben.“

Für die Abholung bei einem schwer zugänglichen Grundstück mit Sonderfahrzeug (z. B. Grundstücke, die nur über Zufahrt begrenzter Tonnage angefahren werden können; mit beschränkter Zufahrtsbreite; die nur mit kleiner Fahrzeuglänge angefahren werden können) wird eine Zulage i. H. v. 53,55 € erhoben.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Göpfersdorf, den 16.02.2023

Gemeinde Göpfersdorf



Jörg Schumann, Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Helfer in der Not

Liebevolles Zuhause auf Zeit für Mädchen und Jungen gesucht

Der Landkreis Altenburger Land sucht engagierte Bereitschaftspflegefamilien, die Kindern in Not ein liebevolles Zuhause auf Zeit schenken. Manchmal müssen Kinder kurzfristig aus ihrer Familie herausgenommen werden, weil sie von ihren Eltern nicht ausreichend versorgt werden können. Besonders für Kinder zwischen null und sechs Jahren, die in ihrem bisherigen Leben häufig nicht genügend Schutz, Geborgenheit und Wertschätzung erfahren haben,

ist die vorübergehende Betreuung in einer Bereitschaftspflegefamilie oft besser geeignet als in einer Wohngruppe. Dann verbleiben die Kinder für eine begrenzte Zeit in der Bereitschaftspflegefamilie. Das können einige Wochen, manchmal auch einige Monate sein. In dieser Zeit klärt das Jugendamt mit allen Beteiligten, ob das Kind zu seinen Eltern zurückkehren kann oder dauerhaft ein anderer Lebensmittelpunkt gefunden werden muss.

Werden Sie Pflegeeltern auf Zeit! Wenn Sie nach einer neuen Herausforderung suchen, viel Geduld, Herzlichkeit und eine positive Lebenseinstellung mitbringen und sich gut vorstellen können, eine Bereitschaftspflege oder auch eine andere Pflegschaft für Kinder zu übernehmen, dann kontaktieren Sie bitte das Jugendamt oder besuchen Sie unverbindlich die bevorstehenden Infoveranstaltungen.

Termine in Präsenz

Theaterplatz 7/8 in Altenburg, Zimmer 103

28. Februar 2023, 17:00 Uhr

29. August 2023, 17:00 Uhr

Termine online

30. Mai 2023, 17:00 Uhr

28. November 2023, 17:00 Uhr

Zugangslink erhältlich nach Anmeldung per E-Mail oder telefonisch.

Termine für eine Beratung zum Thema Pflege und Adoption

Amtsplatz 8, Schmölln, Zimmer 001

23. März 2023, 14:00 – 16:00 Uhr

7. September 2023, 14:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst

Theaterplatz 7/8, 04600 Altenburg

Telefon: 03447 586-574

E-Mail: soziale.dienste@altenburgerland.de

Ansprechpartner

Herr Ehrler Telefon: 03447 586-589

E-Mail: marcel.ehrler@altenburgland.de

Frau Herbst Telefon: 03447 586-535

E-Mail: josephine.herbst@altenburgerland.de

Frau Fischer Telefon: 03447 586-533

E-Mail: martina.fischer@altenburgerland.de

Frau Roschinsky Telefon: 03447 586-567

E-Mail: linda.roschinsky@altenburgerland.de

i. A. Jana Fuchs, Öffentlichkeitsarbeit
Landratsamt Altenburger Land

Veranstaltungen/Hinweise

Wann?	Was/Wer/Wo?	Infos
25.02.	Eröffnung Lutherweg-Stempelstelle, Bornshain	S. 11
25.02.	Faschingskehraus	LK 02/23
28.02.	Sing-Café, Garbisdorf	LK 03/23
01.03.	Lesung mit Sektfrühstück, Lgl.-Ndh.	LK 02/23
04.03.	Buchlesung Quellenhof	S. 14
04.03.	Marionettentheater, Engertsdorf	S. 14
05.03.	Marionettentheater, Engertsdorf	S. 14
08.03.	Blutspende in Nobitz	S. 14
10.03.	Landfilm „Jumanji“, Garbisdorf	S. 14
11.03.	Konzert mit Joe Sachse und Nils Wogram, Garbisdorf	S. 14
11.03.	Nachtwäscheball, Frohnsdorf	LK 02/23
22.03.	Buchlesung, Ziegelheim	S. 11
25.03.	Vortrag von Joachim Krause, Garbisdorf	S. 14
31.03.	Vernissage, Garbisdorf	S. 14
01.04.	Experimenteller Grafikkurs, Garbisdorf	S. 14
01.04.	Kindersachenbörse, Nobitz	LK 03/23

Nähere Informationen und weitere Veranstaltungen sind auf www.nobitz.de zu finden.

Jetzt bewerben!

Thüringer Demografiepreis 2023

„HEIMAT:Thüringen!“

Mit dem „Thüringer Demografiepreis 2023“ sollen erneut herausragende Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte ausgezeichnet werden, die dazu beitragen, die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv zu gestalten. Bewerben können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Netzwerkinitiativen, kommunale Gebietskörperschaften, Verwaltungen, Unternehmen und sonstige Initiativen, die ein demografieaffines Projekt in Thüringen betreiben. Das Projekt muss inhaltlich mindestens einen der drei folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

HEIMAT:Stärken! – Stärkung der Daseinsvorsorge

Die Auswirkungen des demografischen Wandels machen sich in Stadt und Land unterschiedlich bemerkbar. Ob Entlastung der Ballungsräume oder Stärkung des ländlichen Raums – stets geht es darum, das Leben vor Ort zukunftssicher zu gestalten. Diese Ka-

tegorie umfasst alle Projekte mit den Schwerpunkten Gesundheit und Pflege, Mobilität, Wohnen sowie Daseinsvorsorge.

HEIMAT:Sichern! – Sicherung des Fachkräftebedarfs

Die Schaffung bzw. Erhaltung und Förderung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen in ganz Thüringen ist politische Handlungsmaxime. Dementsprechend umfasst diese Kategorie Projekte mit den Schwerpunkten Familienfreundlichkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, partnerschaftliche Erwerbs- und Sorgearbeit, Sicherung von Fachkräften, berufliche und schulische Qualifizierung und Ausschöpfen des Potenzials aller Altersklassen.

HEIMAT:Gestalten!

Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Starke und tragfähige Strukturen auf kommunaler Ebene sind Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität vor Ort. In dieser Kategorie werden Projekte prämiert, die Heimat stärken, Lebensqualität vor Ort erhalten und weiter steigern, das soziale und gesellschaftliche Miteinander fördern, Teilhabe ermöglichen, Stadt- und Gemeindeentwicklung unterstützen, interkommunale Kooperationen aufbauen – auch durch partizipative Formate – und die sich für den Erhalt von Kultur und Tradition einsetzen.

Projekte aus den genannten Kategorien können für den Thüringer Demografiepreis vom 15. März 2023 bis zum 15. Mai 2023 eingereicht werden.

Bewerbungen sind postalisch an das

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft
Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW)
Referat 53

Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt
oder elektronisch an sadw@tamil.thueringen.de zu senden.

Bewerbungsformulare sind ab Ende Februar 2023 unter www.heimat.thueringen.de abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das von Mitte Juni bis Mitte Juli 2023 geplant ist. Die Preisträger des Thüringer Demografiepreises 2023 erwarten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 10.000 Euro, der Zweitplatzierte 7.500 Euro und der Drittplat-

zierte 5.000 Euro. Aus den eingegangenen Bewerbungen beabsichtigt das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in diesem Jahr zusätzlich folgenden Sonderpreis zu vergeben:

**HEIMAT:Bewegen! –
Mobilität im ländlichen Raum**

Durch den demografischen Wandel wird es immer notwendiger, neue Mobilitätslösungen zu finden, um die Attraktivität und Lebensqualität des ländlichen Raums zu erhalten und zu stärken. Mit dem diesjährigen Sonderpreis sollen Projekte und Initiativen ausgezeichnet werden, die den Fokus auf dieses Feld der Daseinsvorsorge richten, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Der Sonderpreis für ein Projekt der Mobilität im ländlichen Raum ist mit 7.500 Euro dotiert.

*Konstanze Gerling-Zedler, Pressesprecherin
Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft*

**Pilgerstation
am privaten Haus in Bornshain Nr. 56
Neue Stempelstelle auf dem Lutherweg
in Thüringen wird eröffnet**

Eine Pilgerstation an einem privaten Haus: Das ist außergewöhnlich und auf dem Lutherweg, der durch sieben deutsche Bundesländer verläuft, einzigartig. Im Ortsteil Bornshain der Gemeinde Nobitz südlich von Altenburg wird **am Samstag, dem 25. Februar 2023, um 14:00 Uhr**, eine neue Stempelstelle am Thüringer Lutherweg eröffnet. Dr. Ekkehard Steinhäuser, Präsident der Deutschen Lutherweg-Gesellschaft, wird Gastgeberin Claudia Haage symbolisch einen Pilgerstempel überreichen, den Pilgerinnen und Pilger künftig in ihren Pilgerpass stempeln können. „Doch die Pilger erwartet noch viel mehr“, sagt Claudia Haage: „Die Stempelstelle haben wir liebevoll als ‚Wanderbar‘ eingerichtet, in der Informationen, erfrischende Getränke und mehr bereitstehen.“

Zur Entstehung der Stempelstelle berichtet Claudia Haage: „2019 pilgerte ich mit meinen beiden Töchtern in neun Tagen auf dem Sächsischen Jakobsweg von Bautzen bis Stollberg. Wir waren sehr beeindruckt von der Offenheit und Herzlichkeit der Menschen auf dem Weg. So kam uns der Gedanke, diese tollen Erfahrungen zurückzugeben.“ Claudia Haages Mann baute in der Coronazeit im Frühjahr 2020 eine Pilgerbank, die vor dem Haus der Familie aufgestellt wurde – an dem direkt der Lutherweg und die Via Imperii vorbeiführen. Später wurde noch eine Getränkebar mit einer Kasse des Vertrauens aus einem alten Weinfass eingerichtet und neben der Bank aufgestellt. Offizielle Pilgerstation ist das Haus der Familie Haage seit September 2022. Neben Dr. Ekkehard Steinhäuser wird auch die Leiterin der Geschäftsstelle der Deutschen Lutherweg-Gesellschaft in Wittenberg, Carolin Titscher-Rehhahn, anwesend sein.

Der Lutherweg in Thüringen führt auf einer Länge von über 1.000 Kilometern zu authentischen Lutherstätten, Orten der Reformation und weiteren beeindruckenden Sehenswürdigkeiten. Die Natur im Lutherland Thüringen hautnah zu erleben, gehört zum Pilgererlebnis dazu. Der Lutherweg Thüringen besteht aus einer Wegschleife im Westen und einer Schleife in der Mitte des Bundeslandes. Darüber hinaus führen Anschlusswege nach Sachsen-Anhalt, Sachsen und Hessen.

*Johannes Killyen
Deutsche Lutherweg-Gesellschaft e. V.*

GEMEINDE NOBITZ



Lesung bei Kerzenschein

*Laetitia Colombani:
Das Mädchen mit dem Drachen*



Eine Schule am Indischen Ozean – ein hoffnungsvoller Ort, der alles verändert. In Indien ist das Leben eines Mädchens nichts wert. Muss das so bleiben, fragen sich Lena und Preeti. Ein bewegender Roman, in dem Lalita, das Mädchen aus „Der Zopf“ das Mädchen mit dem Drachen ist.

Ich stelle Ihnen diesen Roman am **22. März 2023, 19:00 Uhr**, im Vereinshaus der Freiwilligen Feuerwehr, August-Bebel-Straße 11, Ziegelheim, vor.

Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Abend bei Kerzenschein und einem Glas Wein. Eine Anmeldung wäre nett, Tel. 034497 81028 oder 034494 80338. Danke.

Ihre Bibliothekarin Ilona Ingrisch

2022 – ein Jahr der Hoffnung, des Aufbruchs und banger Fragen



Der Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. hat auch die schwere Zeit der Unsicherheit und der wirtschaftlichen Tiefschläge einigermaßen unbeschadet hinter sich gebracht und neue Hoffnung geschöpft, dass 2022 ein Jahr wird, in dem wir die tierschützende Arbeit wieder mit den Mitgliedern und Sympathisanten gemeinsam gestalten können.

Das gelang, und so wurde 2022 genutzt, weitere Verbesserungen der Haltebedingungen für die tierischen Bewohner zu organisieren. 2022 waren ca. 100 Katzen, 10 Hunde und 15 Kleintiere Gast im Tierheim. Die Neugestaltung des Auslaufs vom Kleintierhaus und Sichtschutzmaßnahmen am Außenzaun waren wichtig, um den Hunden Ruhe und Abschirmung zu organisieren. Des Weiteren standen Dacharbeiten und Tätigkeiten der Modernisierung und Werterhaltung im Mittelpunkt unserer Aktivitäten.

Im Mai 2022 standen Vorstandswahlen an. Alle Mitglieder des Vorstandes erhielten erneut das Vertrauen.

Endlich konnten wir wieder Tierfreunde im Tierheim begrüßen, Serviceleistungen wurden angeboten und die „Gassigeher“ waren wieder aktiv im Einsatz. Die Arbeit der Jugendgruppe lebte auf, Schülerpraktikanten und jugendliche Freiwillige unterstützten in gewohnter Weise die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen bei der Betreuung der Tiere. Besonders erfreut hat uns, dass wir nach zweijähriger Abstinenz den „Tag der offenen Tür“ im Tierheim in der Sommeritzer Straße feiern durften. Erfreulich viele Gäste ließen es sich an diesem Tag bei Kaffee, Kuchen und Deftigem vom Rost gutgehen und genossen die angenehme Atmosphäre bei anregenden Gesprächen und Live-Musik ausgiebig.

Sehr stolz sind wir, dass das Lob über das Tierheim, die äußeren Haltebedingungen für die Tiere und die rastlos tätigen Mitarbeiter immer wieder Anklang finden.

Die Spendensäckel füllten sich zusehends und am Abend stand ein erkleckliches Sümmchen für die Tiere auf der Habenseite.

Alle Gäste sprachen auf Grund der krisenhaften Entwicklung von Energie und Futterpreisen, der neuen Gebührenordnung für Tierärzte und die Preissprünge auf allen Ebenen ihre ernststen Sorgen um die Weiterexistenz des Tierheimes an.

Wir lehnen uns nicht zu weit aus dem Fenster, wollen aber – auch mit der Neuregelung der Pauschalverträge mit den Kommunen – das Tierheim auch künftig als wichtige infrastrukturelle Komponente auf hohem Niveau weiterführen.

Unser Dank gilt bei diesem Rückblick auf 2022 den kommunalen Partnern, spendablen Sponsoren und vielen Tierfreunden, die gerne ihre Euros zur Verfügung stellten. Diese Spendenbereitschaft zeigte sich noch einmal in der Vorweihnachtszeit sehr deutlich. Ohne diese Faktoren wäre unser Auftrag viel schwerer zu realisieren gewesen!

Wir wünschen allen, die es gut mit uns meinen, ein erfolgreiches 2023!

H. Gleitsmann,
Vorsitzender TSV Schmölln Osterland e. V.

Mitgliederversammlung des LSV Ziegelheim

Am Donnerstag, dem 16. März 2023, findet um 19:00 Uhr in der Wieratalhalle Ziegelheim die Mitgliederversammlung des LSV Ziegelheim statt. Dazu sind alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr eingeladen.

Heiko Rüger, Vorsitzender

Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir recht herzlich zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung **am 31. März 2023, um 19:00 Uhr**, in das Vereinshaus „Fuchs“ nach Ehrenhain ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Wahl des Versammlungsleiters
2. Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden
3. Bericht des Hauptkassierers
4. Bericht der Revisoren
5. Diskussion zum Jahres-Kassenbericht
6. Beschluss Entlastung Vorstand und Kassierer
7. Beitragskassierung
8. Wahl Revisionskommission
9. Bericht der Wehrleitung
10. Bericht der Jugendwartin
Jugendfeuerwehr Lehndorf
11. Terminplanung sowie geplante Ausgaben für 2023
12. Sonstiges/Diskussion
13. Schlusswort

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Frank Schaller, 1. Vorsitzender Feuerwehrverein
Anne Schaller, Wehrleiterin OTFW Ehrenhain

Jagdgenossenschaft Podelwitz

Der Vorstand lädt die Jagdgenossen **für Mittwoch, den 15. März 2023, um 19:00 Uhr**, zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Podelwitz in das Feuerwehrhaus Podelwitz recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Berichte der Jagdpächter
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin
7. Schlusswort

Ich bitte um Rückmeldung bis 1. März 2023 unter Tel.: 0159 01633699.

Wir freuen uns auf euer kommen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wer verhindert ist, den bitten wir, das Angebot der Vollmacht zu nutzen.

Vorstand Jagdgenossenschaft

Vollmacht

Ich,,

wohnhaft in,

bevollmächtige hiermit
(Vor- und Familienname)

mich bei der der Jagdgenossenschaftsversammlung am 15. März 2023 zu vertreten.

Meine bejagbare Fläche beträgt Hektar.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Schulanmeldung für Schüler der neuen 5. Klassen für das Schuljahr 2023/24

Die diesjährige Schulanmeldung für die zukünftigen 5. Klassen an der Regelschule Gößnitz (Waldenburger Straße 43, 04639 Gößnitz) findet **in der Woche vom 13. bis 17. März 2023** statt. Schülerinnen und Schüler der jetzigen 4. Klassen können durch ihre Eltern in diesem Zeitraum an unserer Regelschule für die zukünftigen 5. Klassen angemeldet werden. Die Kinder dürfen gern mitgebracht werden.

Mitzubringen sind die „Anmeldung an die Regelschule“, welche von der Grundschule mitgegeben wird, sowie das Halbjahreszeugnis des Kindes.

Die Anmeldezeiten sind:

Dienstag, 14.03.2023 17:00 – 19:00 Uhr

Mittwoch, 15.03.2023 08:00 – 10:00 Uhr

Donnerstag, 16.03.2023 10:00 – 14:00 Uhr

Weiterhin ist es möglich, für die Woche vom 13. bis 17. März 2023 einen Termin zur Anmeldung telefonisch unter 034493 38612 zu vereinbaren, der außerhalb der oben genannten Anmeldezeiten liegt.

J. Goebel, Schulleiter

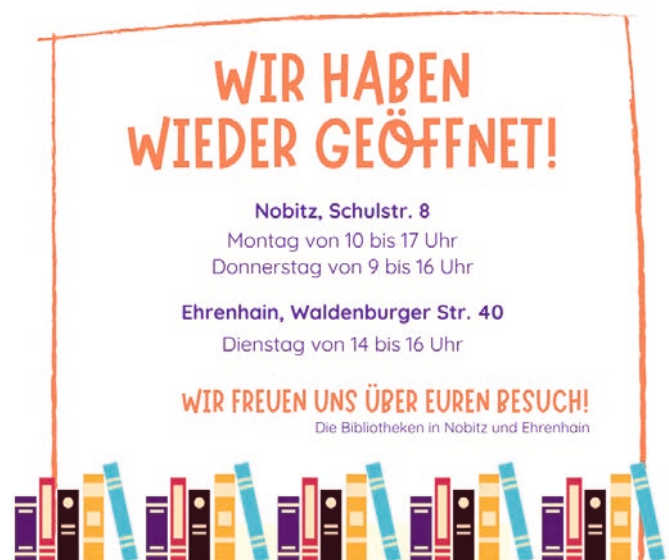
Regionalverkehr verbindet – Busverkehr im Altenburger Land

Wir beraten Sie vor Ort!

Im Rahmen des Projektes „Regionalverkehr verbindet – Mobilität für das Altenburger Land“ wurde im Dezember 2022 ein neu konzipiertes Busnetz in der Nordregion des Altenburger Landes eingeführt. Das Hauptnetz wurde durch die Erweiterung von stündlich fahrenden PlusBus-Linien und zweistündlich verkehrenden TaktBus-Linien, welche auf das S-Bahn-Netz abgestimmt sind, verstärkt. Darüber hinaus wird das Liniennetz seit Dezember 2022 durch Umsteigemöglichkeiten in das neue RufBus-System ergänzt. Kleinere Ortschaften können somit durch den RufBus in einer der vier RufBus-Regionen flexibel erreicht werden.

Im März ist das MDV-Infomobil im Altenburger Land unterwegs und informiert zum neu strukturierten Liniennetz, den neuen Verbindungen und den RufBus-Regionen. Schauen Sie gern vorbei. Eine Mobilitätsberatung ist in Nobitz am 16. März 2023, von 09:00 bis 12:30 Uhr, auf dem Parkplatz am Einkaufszentrum geplant. Alle weiteren Einsatztermine und -orte des MDV-Infomobils finden Sie auch unter www.mdv.de/infomobil.

Nadine Planitzer, Fachbereich
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation



Blutspendeaktion

Am Mittwoch, dem 8. März 2023, findet in der Zeit **von 16:00 bis 19:00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Nobitz, Kottitzer Straße 18 a, 04603 Nobitz, statt – diesmal unterstützt von der Antenne Thüringen Challenge „Wir wollen die Blutspender verdoppeln“. Wir freuen uns auf viele Spender.

Ihr Blutspende- und Versorgungsteam

Gastspiel im „Komödiantenhof“ in Engertsdorf

Im „Komödiantenhof“ in Engertsdorf, Am Feld 2, 04603 Nobitz, organisiert der Förderverein „Mitteldeutsches Wandermarionettentheater“ e. V. weiterhin ein reichhaltiges Veranstaltungsangebot.



Das „Marionettentheater Wilhelm“ aus Halle an der Saale wird im „Komödiantenhof“ erwartet. In der Spielart der böhmischen Haustheater wird **am Samstag, dem 4. März 2023, sowie am Sonntag, dem 5. März 2023, jeweils 15:00 Uhr**, das Märchen „Rotkäppchen“ aufgeführt.

Die Gestaltung der Figuren und Bühnenbilder lag in den Händen der slowakischen Künstler Jana Pogorelová und Anton Duša.

Eintritt: 5,- Euro für Kinder und 7,- Euro für Erwachsene. Eintrittskarten erhalten Sie an der Tageskasse ca. 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn. Kartenreservierung unter Tel.: Nr.: 0177 2170608.

Uwe Dombrowsky

VOLKSSOLIDARITÄT



Volkssolidarität Ortsgruppe Nobitz

Unsere Veranstaltung am 9. Februar 2023 war Anlass zu einer Wahl, denn durch die Eingliederung der Mitglieder der Gruppe aus Langenleuba-Niederhain musste die Gruppenleitung neu gewählt werden. Die bisherige Gruppenleitung Nobitz in Person von Herrn Wolfgang Böhm wurde entlastet.

In den neuen Vorstand wurde als Gruppenleiterin Frau Brigitte Böhm gewählt. Als Stellvertreterin wurde Frau Karla Loch gewählt.

Als Helferinnen wurden Frau Knutas und Frau Priesner gewählt. Im Anschluss daran wurden zahlreiche Runden „Bingo“ gespielt und mit den gespendeten Präsenten viele Gewinner geehrt. Ab 17:00 Uhr gab es dann das umfangreiche Abendbrot, das ja als Schlachtfest angekündigt war.

Nun wollen wir schon zu unserer nächsten Veranstaltung einladen. Diese findet **am Donnerstag, dem 9. März 2023, um 14:00 Uhr**, in der Gartenklause Nobitz statt. Dazu begrüßen wir Frau Ingrisch zu einer Buchlesung und alle Mitglieder sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auch, wenn wir wieder Gäste begrüßen können.

K. Loch

GEMEINDE GÖPFERSDORF



Kulturgut Quellenhof

Garbisdorf 6, 04618 Göpfersdorf
www.quellen-hof.de



Heimatverein
Göpfersdorf e.V.

Veranstaltungen

4. März 2023 | 19:30 Uhr

Buchlesung „Die Briefe meines Soldatenvaters – eine späte Begegnung“ – endlich, im Alter von 82 Jahren, schnürt Roland Graichen ein Bündel von Feldpostbriefen seines Vaters auf, den er nie kennenlernen konnte ... Moderation: Joachim Krause

10. März 2023 | 19:00 Uhr

Landfilm präsentiert „Jumanji – Willkommen im Dschungel“, turbulente Neuinterpretation des Filmhits (FSK 12). Ab 19:00 Uhr Essen, Film 20:00 Uhr

11. März 2023 | 19:30 Uhr

Jazzklub Altenburg präsentiert: Joe Sachse & Nils Wogram, Präzision und Freiheit in furiosem Miteinander. So etwas gelingt nur, weil beide so viel in ihr Spiel investiert haben, dass sie die raffiniertesten Dinge mühelos bewältigen können. Beide – Nils Wogram und Helmut „Joe“ Sachse – sagen übereinstimmend, dass sie sich im Fluss dieses Duospiels wohl fühlen.

25. März 2023 | 19:30 Uhr

„Die Familien- und Dorfchronik des Bauern Julius Heinig aus Göpfersdorf“ und Weiteres aus der Geschichte der Familie Wachler. Vortrag von Joachim Krause

31. März 2023 | 19:30 Uhr

Vernissage mit dem österreichischem Schriftsteller und Maler Gerald Neigl

1. April 2023

Experimenteller Grafikkurs mit Sabine Müller, Radierungen mit Recyclingmaterialien u. a. Um Voranmeldung unter 0175 8854518 wird gebeten.

11., 12., 13. April 2023 | jeweils 13:00 + 17:00 Uhr

Kräuterkochkurs mit Grit Nitzsche, Voranmeldung unter Tel.: 03447 832475 oder unter kraeuterkochkurs.quellenhof@gmail.com notwendig.

Das Kulturgut Quellenhof und seine Einrichtungen (Galerie, Museum, Werkstätten) können donnerstags, von 14:00 bis 18:00 Uhr, sowie teilweise vor Veranstaltungen besichtigt werden. Gruppenbesuche sind bitte unter Tel.: 0173 9257514 anzumelden.

Klaus Börngen, Heimatverein Göpfersdorf e. V.

KIRCHENNACHRICHTEN

Zeugen Jehovas

Königreichssaal

Wilchwitzer Straße 5, 04603 Nobitz

Silvio Schnabel, Telefon: 01523 4563379

E-Mail: versammlung-altenburg@gmx.de

Unsere wöchentlichen Gottesdienste sind Hybridveranstaltungen. Sie können sie in unserem Königreichssaal, aber auch per Videokonferenz oder Telefon miterleben. Für die Zugangs- bzw. Einwahldaten rufen Sie einfach unter 0171 2683294 an oder schreiben Sie uns per E-Mail. Sie sind herzlich eingeladen!

Programm

Sonntag, 05.03.2023

10:00 Uhr Vortrag: Hält Gott dich persönlich für wichtig?

10:40 Uhr Bibelbesprechung: Gottes Wort ist „der Inbegriff der Wahrheit“ (Psalm 119:160)

Sonntag, 12.03.2023

10:00 Uhr Vortrag: Die Menschenherrschaft – auf der Waage gewogen

10:40 Uhr Bibelbesprechung: „Werdet durch die Neugestaltung eures Denkens umgewandelt“ (Römer 12:2)

Sonntag, 19.03.2023

10:00 Uhr Vortrag: Den Durst nach Wahrheit stillen

10:40 Uhr Bibelbesprechung: Jehova schenkt dir Erfolg (1. Mose 39:2,3)

Sonntag, 26.03.2023

10:00 Uhr Vortrag: Wie man sein Verhältnis zu Gott vertieft

10:40 Uhr Bibelbesprechung: Jehova segnet unsere Anstrengungen, das Abendmahl zu feiern (Lukas 22:19)

Informieren Sie sich gerne auch über den praktischen Rat, den die Bibel zu aktuellen Themen hat.

www.jw.org

Silvio Schnabel

AUS DEM UMLAND

Ostermarkt 2023

an der Bockwindmühle in Lumpzig

Nach dreijähriger Pause lädt der Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. wieder zu seinem traditionellen Ostermarkt **am Samstag, dem 8. April 2023, von 11:00 bis 16:00 Uhr**, an die Bockwindmühle in Lumpzig ein! Wir freuen uns, Herrn Peter Rehfeld aus Rositz und seine Ostereierausstellung präsentieren zu können.

Da wird mancher Besucher noch in letzter Minute Anregungen für die Gestaltung von Ostereiern bekommen. Herrn Rehfelds Kunst war schon im Museum der Burg Posterstein zu sehen. Ein kleines, aber feines Markttreiben wartet auf die kleinen und großen Besucher: Keramik aus Ponitz, Korb und Flechtwaren aus Altenburg, Dekoration und witzige Schilder aus Dobitschen, Öl in Bio-Qualität aus den Ölmanufaktur Nauendorf, Safranprodukte aus Altenburg und vom Berghof Pfeiffer eine Auswahl an Pflanzen und Gemüse. Die Käserei Altenburger Land wird ihre reichhaltige Produktpalette anbieten.

Für das leibliche Wohl wird natürlich auch gesorgt: Unsere Kartoffelpuffer mit Apfelmus wird es frisch gebraten geben. Der Schmöllner Mutzbratenkönig wird seinen guten Mutzbraten und weitere regionale Spezialitäten anbieten. Die Gulaschsuppe vom Gasthof Lumpzig aus dem Kessel wird wieder lecker schmecken. Für selbstgebackenen Kuchen sorgen wie immer die Landfrauen, die auch den dazu gehörenden Kaffee kochen. Ein paar kalte Getränke runden unser Angebot ab.

Für unsere kleinen Besucher wird es ein Bastel- und Mitmachangebot geben, das auch zur Unterstützung eines Vereins beitragen wird.

UND: Wir haben den Osterhasen bestellt! Bleibt abzuwarten, ob er auch kommen wird!

Alle Veranstaltungstermine auch unter: www.altenburger-bauernhoefe.de

Karina Boldys

„Tierisch“ wilde Winterferien

Mit Beginn der Winterferien fuhr der Aktivenzug der Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V. aus Schmölln/Gößnitz erstmalig in die Jugendherberge nach Bad Sulza. Die Musiker waren froh, endlich wieder einmal zur Jugenderholung mit Übernachtung zu fahren. ▶



Foto: Annett Beyer

„Tierisch“ bezog sich dabei auf das einzustudierende Programm. Mit dem Titel „The Lion sleeps tonight“ probten die Spielleute nicht nur auf ihren bekannten Instrumenten, sondern auch mit den „Boomwhackers“ oder unter der Zuhilfenahme von Plastebechern.

Ein Nostalgieabend, ein Musik-Bingo am Lagerfeuer, das Detektivspiel „Der verschwundene Hausmeister“ und zahlreiche selbst mitgebrachte Gesellschaftsspiele rundeten die Jugenderholung in Bad Sulza ab.



Foto: Michel Beyer

Der Nachwuchs hingegen startete am Montag, dem 13. Februar 2023, musikalisch in den bekannten Übungsräumen des Schmöllner Gymnasiums. Nach einem ersten erfolgreichen Übungstag mit zusätzlichen Marsch- und Bewegungsübungen endete dieser „wild“. So fuhren 18 große und kleine Ro(a)cker in die Schatzhöhle nach Meerane und tobten, was das Zeug hielt. Nach „getaner Arbeit“ spendierte der Verein noch eine Runde Slush-Eis.

Natürlich wurde am Valentinstag motiviert weitergeübt. So war es nicht verwunderlich, wenn Titel wie „Blau blüht der Enzian“ oder „La Cucaracha“ in und um die Schule herum zu hören waren. Das Wetter lud zusätzlich zum Üben im Freien ein.

Im Namen des Vorstandes danke ich allen Musikern, Übungsleitern, Helfern, Fahrern für die Unterstützung und erfolgreiche Durchführung des Wintermusiklagers in Bad Sulza und Schmölln. Ein besonderer Dank gilt Silke Simon, Landfleischerei Petzold, für die Mittagsverpflegung in Schmölln.

Annett Beyer, Vereinsvorsitzende

Strom- und Gasanbieterwechsel:

Tarifoptionen genau prüfen

Die Handelspreise für Strom und Gas sinken, Neukundentarife sind wieder zu annehmbaren Kosten zu haben. Wer jetzt den Anbieter wechseln will, sollte aber nichts überstürzen – und die Vertragsbedingungen genau unter die Lupe nehmen.

Erstmals seit Monaten gibt es wieder Neukundentarife für Strom und Gas – und damit die Option, den Anbieter zu wechseln. Lange Zeit war das nicht der Fall: Wer eine Preiserhöhung erhalten hatte, konnte die teils horrenden Kosten nur durch eine Kündigung und Aufnahme in die Grundversorgung umgehen. „Dass es jetzt wieder Tarifoptionen gibt, ist natürlich gut für die Verbraucherinnen und Verbraucher.“

Sie sollten aber nicht überstürzt den Vertrag wechseln“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Sie gibt zu bedenken: „Niemand kann vorhersagen, wie sich die Preise entwickeln. Sich jetzt für 12 oder 24 Monate zu binden, birgt also auch ein gewisses Risiko.“

Vertragspartner bewusst auswählen

Auf Vergleichsportalen finden sich wieder vermehrt Tarife von Discountanbietern. „Kunden sollten hier im Vorfeld die Vertragsbedingungen genau prüfen – zum Beispiel die Laufzeit, enthaltene Preisgarantien sowie gegebenenfalls die Verrechnung von Boni“, so Ramona Ballod. Auch Erfahrungen mit dem Anbieter – zum Beispiel aus Bewertungen im Internet – können als Orientierung dienen. Wer Vergleichsportale nutzt, sollte sich nicht auf die Voreinstellungen verlassen. „Die Suchfilter sind meist nicht im Sinne der Verbraucher eingestellt. Deshalb sollte man die Filter immer individuell anpassen“, sagt Ballod. So sollten beispielsweise Tarife mit Vorkasse und Paketpreise komplett ausgeschlossen werden. Auch Bonusangebote sind kritisch zu betrachten, da sie meist nur für kurze Zeit gewährt werden. Wer sich dennoch dafür entscheidet, sollte auf einen Sofortbonus achten, der in den ersten Monaten nach Lieferbeginn ausgezahlt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, den versprochenen Bonus nicht oder nicht in voller Höhe zu erhalten. Die wichtigsten Punkte für den Anbieterwechsel hat die Verbraucherzentrale in einer Checkliste zusammengestellt.

Bei weiteren Fragen zum Thema Anbieterwechsel hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen weiter. Termine für ein persönliches Beratungsgespräch können unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 809 802 400 vereinbart werden.



Wir trauern um unser Ehrenmitglied und langjährige Kameradin der Ortsteilfeuerwehr Lehndorf

Löschmeisterin
Ruth Gehlert

Sie hat den Bürgern unserer Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kameradin der Freiwilligen Feuerwehr 55 Jahre treue Dienste geleistet.

Stets einsatzbereit, freundlich, liebenswert und immer hilfsbereit, so werden wir unsere Ruth in guter Erinnerung behalten und ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die Feuerwehr- und Vereinskameraden und -kameradinnen der Ortsteilfeuerwehr Lehndorf
Die Wehrleitung
Feuerwehrverein Lehndorf 1897 e. V.
Der Vorstand

© fotos1992, Pixabay



Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Vereinsmitglied

Andreas Liesch,

der unserem Verein viele Jahre in Treue verbunden war.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Die Mitglieder des Podelwitzer Carnivals Club e. V.

© ybernardi, pixabay

Dankagung

Für die herzliche Anteilnahme beim Abschied von

Ilona von Grabowsky
(geb. Bauerfeind)

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn recht herzlich.

In liebevoller Erinnerung
Lebensgefährte Joachim Otto sowie Kinder Marco, Maik, Mandy Bauerfeind



Wilchwitz, Februar 2023

© Angelika Kochan-Schmid, Pixelfix.de

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 1. März 2023.**
Erscheinungstag ist Samstag, 11. März 2023.

Redaktion/Anzeigenannahme: Diana Rümmler,
Tel.: 03447 3108-55 oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Göpfersdorf | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz
www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Jörg Schumann o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Die in den Artikeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

Satz, Werbung und Druck:
Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf
Auflage: 4.067

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:
Frau Diana Rümmler, Gemeindeverwaltung Nobitz
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende der Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 4996200, Meldung zu machen.